

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 7. November 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Februar 2017 (GBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn

1. vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters oder des Praktikanten vorgelegt wird und
2. das Führungszeugnis keinen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält oder eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist.“

c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident kann nähere Bestimmungen erlassen, insbesondere hinsichtlich der erstattungsfähigen Nebenleistungen und der Beschäftigung von Mitarbeitern und Praktikanten sowie über Nachweis und Abrechnung der Aufwendungen.“

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 639), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 576, 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg (Fraktionsgesetz – FraktG)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen können Beschäftigungsverhältnisse mit Dritten eingehen sowie Aufträge vergeben. Vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis des Beschäftigten vorzulegen. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, sind die Leistungen des Landtags in Höhe der Aufwendungen für den Beschäftigten zu kürzen, es sei denn, dass eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist. Eine Kürzung wird auch dann vorgenommen, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird. Die Fraktion hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Präsidentin oder der Präsident kann nähere Bestimmungen erlassen.“

b) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Die Regelungen in Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a gelten für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Beschäftigungsverhältnisse ent-

sprechend. Das Führungszeugnis ist unverzüglich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags kann nähere Bestimmungen erlassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.